

volkseigenen Industrie (GBl. S. 1233) und der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen (GBl. S. 143) zuständigen Stellen (Hauptverwaltungen der Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik, Stadt- bzw. Landkreise usw.) zu übergeben.

(2) Für die in der örtlichen Wirtschaft verbleibenden bzw. dahin übergeführten Betriebe sind die Durchschriften der Auflagen den zuständigen Stadt- bzw. Landkreisen, in denen der Betrieb seinen Sitz hat, zu übergeben, die sie nach Abschluß der Reorganisation auf die neuen Träger verteilen.

(3) Bis zu dem im Terminplan festgelegten Termin müssen alle neuen Stellen im Besitz der Durchschriften der Planaufgaben für die ihnen nach der Reorganisation unterstellten Betriebe sein. Diese Übergabe ist unter allen Umständen sorgfältig durchzuführen, da die gesamte Kontrolle und Zusammenstellung des Planes auf Grund der Bestätigungen davon abhängen. Die entsprechenden Stellen (Hauptverwaltungen, WB, Stadt- bzw. Landkreise) sind dafür verantwortlich, daß für jeden ihnen unterstellten Betrieb die Durchschrift der Planaufgabe vorliegt.

(4) Die Betriebe bestätigen auf dem Formblatt 0151 B die ihnen erteilte Planaufgabe für die Gesamtproduktion des Betriebes nach Planpositionen und legen dieser Bestätigung die Spezifikation nach den Erzeugnissen des Neudrucks des Allgemeinen Warenverzeichnisses, Ausgabe August 1950, Zweite berichtigte Auflage, gültig ab 1. Januar 1951 auf dem Formblatt 0151 S, getrennt nach Planpositionen, bei. Dabei ist neben der mengenmäßigen Angabe auch der Wert anzugeben.

Für die wertmäßige Berechnung sind die neuen verbesserten Meßwerte je Erzeugnis des Allgemeinen Warenverzeichnisses zu verwenden. Einzelnen Betrieben Fiat das Statistische Zentralamt zusätzliche Meßwerte bestätigt, die für diese Berechnung ebenfalls Gültigkeit haben.

Für die wertmäßige Berechnung der Warenproduktion sind die vom Ministerium der Finanzen der Deutschen demokratischen Republik genehmigten tatsächlichen Abgabepreise zugrunde zu legen.

Die Addition aller Erzeugnisse, die laut Schlüsselliste X951 und den dazugehörigen Berichtigungen einer Planaufgabe zugeordnet sind, ergibt die Menge und den Wert der Planposition auf dem Formblatt 0151 S. Die Addition dieser Planpositionen auf dem Formblatt 0151 B ergibt die wertmäßige Gesamtproduktion des Betriebes (Ifd. Nr. 0). Dieser Bruttoproduktion 1951 ist die geplante und die tatsächliche Gesamtproduktion des Betriebes im Jahre 1950, die auf die gleiche Preisbasis umzurechnen ist, gegenüberzustellen.

(5) Die Angabe der Bruttoproduktion in dieser Bestätigung hat entsprechend den „Erläuterungen zu den Monatsberichten der Industrieberichterstattung (IM 1951)“ einschl. der Liste der „brutto“ zu meldenden Planpositionen zu erfolgen. Nur für die nach dieser Liste „brutto“ zu meldender Erzeugnisse festgelegten Waren ist der Eigenverbrauch in die Bruttoproduktion einzubeziehen und ein Unterschied zwischen Brutto- und Warenproduktion in der Menge xonöglich. Bei allen anderen Planpositionen muß die

Menge der Bruttoproduktion gleich der Menge der Warenproduktion sein. Entgegen der erteilten Planaufgabe für die Bruttoproduktion, die für alle Erzeugnisse einen Unterschied zwischen Brutto- und Warenproduktion beinhaltet, kann die Bestätigung in diesem Falle in der Bruttoproduktion von der erteilten Auflage abweichen.

(6) Die Bestätigungen sind von den Betrieben wie folgt einzureichen:

a) VEB, die den Ministerien bzw. Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstehen,

an das zuständige Fachministerium bzw. Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik,

VEB, die in WB zusammengefaßt sind,

an die zuständige WB,

VEB, die in der örtlichen Industrie zusammengefaßt sind,

an die zuständige Fachabteilung des Stadt- bzw. Landkreises,

VEB des Verkehrs, der Landwirtschaft (MAS, VEG usw.), des Handels (HO, DHZ usw.)

an den Aussteller der Auflage

auf Formblatt 0151 B und 0151 S;

- b) außerdem geben sämtliche VEB ein weiteres Exemplar 0151 S an die für die Planposition zuständigen Deutschen Handelszentralen (DHZ),
- c) ein weiteres Exemplar 0151 B erhält die Abteilung Planung und Materialversorgung des zuständigen Stadt- bzw. Landkreises, in dem der Betrieb seinen Sitz hat.

§ 12

(1) Die in § 11 Abs. 6 Buchst. a genannten Stellen, die die Bestätigungen der Planaufgaben erhalten, kontrollieren den vollzähligen Rücklauf der Bestätigungen, prüfen die Übereinstimmung der Bestätigung mit der in der Produktionsaufgabe gegebenen mengenmäßigen Produktion, die richtige Zuordnung in der Spezifizierung auf dem Formblatt 0151 S entsprechend der Schlüsselliste 1951 und den dazugehörigen Berichtigungen vom Januar 1951, die Verwendung der Meßwerte des neuen berichtigten Allgemeinen Warenverzeichnisses und die Anwendung der Erläuterungen zur Industrieberichterstattung für die Brutto- und Warenproduktion.

Die Prüfung der Bestätigungen ist mit der Unterschrift des verantwortlichen Bearbeiters und dem Datum auf der Vorderseite des Formblattes 0151 B I und 0151 S in der linken oberen Ecke zu kennzeichnen.

§ 13

(1a) Für die volkseigene örtliche Industrie ist nach Eingang und Überprüfung sämtlicher Bestätigungen aller zugehörigen Betriebe auf Grund der gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 erhaltenen Unterlagen von den Stadt- bzw. Landkreisen auf Formblatt 0107 eine Zusammenstellung aller Bestätigungen, je Planposition der Schlüsselliste, unterteilt nach den Betrieben, anzufertigen. Die Gesamtsummen je Planposition, die sich nach Eintragung aller Bestätigungen ergeben, sind zu einem Plan auf Formblatt 0107, getrennt nach Industriegruppen der Schlüsselliste, mit einem